

RS Vwgh 2003/3/19 2000/16/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

BAO §308 Abs1;

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Ereignis als unabwendbar zu qualifizieren, wenn es durch einen Durchschnittsmenschen objektiv nicht verhindert werden kann; als unvorhergesehen, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und mit zumutbarer Aufmerksamkeit nicht erwarten konnte (Hinweis Stoll; BAO-Kommentar, Pkt. 4b zu § 308 BAO, S. 2983).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000160055.X01

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at